

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00027**

## **vom 29. Oktober 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AK.2014.00027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2014.00027)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00027 du 29 octobre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00027 del 29 ottobre 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Frist zur Erhebung der Einsprache gegen die Schadenersatzverfügung vom 14. Januar 2014 (Urk. 7/160) wiederherzustellen ist.

#### **E. 1.2**

In der angefochtenen Verfügung vom 30. Juli 2014 führte die Beschwerdeführerin aus, dass sich der Beschwerdeführer über einen Monat im Ausland aufgehalten habe. Bei längerer Abwesenheit könne grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass keine Schreiben, welche eine Handlung erforderten, zugestellt würden. Dem Beschwerdeführer sei vorzuwerfen, dass er sich während seiner langen Abwesenheit nicht bezüglich wesentlicher Postsendungen informiert habe. Er habe wohl jemanden dafür eingesetzt, der sich um die Post kümmert habe, habe diese Person aber nicht ausreichend instruiert. Die Schadenersatzverfügung sei mit Rückschein zugestellt worden. Bei der Entgegennahme einer Sendung mit Rückschein sei davon auszugehen, dass diese von gewisser Wichtigkeit und der Beschwerdeführer entsprechend zu informieren sei. Die Fristerstreckung sei bei einer Nachlässigkeit des Vertreters, des Vertretenen oder allfällig anderer beigezogener Hilfspersonen ausgeschlossen (Urk. 2 S. 2).

#### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer bringt demgegenüber vor, er habe sich vom 10. Januar bis 18. Februar 2014 in Z.\_\_\_\_ aufgehalten. Er habe dort Unterhaltsarbeiten an seinem Haus vorgenommen und Ferien gemacht.

Die Schadenersatzverfügung vom 14. Januar 2014 sei am 16. Januar 2014 mit Rückschein an seine Adresse in A.\_\_\_\_ zugestellt worden. Der Brief sei von seiner Schwiegertochter, die mit ihrer Familie im selben Haus wohne, in Empfang genommen worden. Seine Schwiegertochter habe dem Schreiben keine besondere Beachtung geschenkt und den Brief zu seiner übrigen Post gelegt (Urk. 1 S. 3). Als er am 18. Februar 2014 in die Schweiz zurückgekommen sei und seine Post geöffnete habe, habe er die Verfügung vom 14. Januar 2014 zum ersten Mal gesehen. Er habe nicht gewusst, dass die Lohnbeiträge seiner konkursiten Gesellschaft nicht bezahlt worden seien. Am Tag darauf habe er Einsprache gegen die Verfügung erhoben (Urk. 1 S. 4). Da kein Verfahren hängig gewesen sei und er während seines Auslandaufenthaltes nicht mit der Zustellung wichtiger Post habe rechnen müssen, könne ihm nicht vorgeworfen werden, keine Vorkehrungen getroffen zu haben, dass die Post an ihn weitergeleitet werde (Urk. 1 S.

56). 2.

2.1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind die Bestimmungen des

Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die im ersten Teil des AHVG geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. 2.2

Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen ( Art. 52 Abs. 1 AHVG). Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen ( Art. 52 Abs. 2 Satz 1 AHVG). Die zuständige Ausgleichskasse macht den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend ( Art. 52 Abs. 4 AHVG). 2.3

### 2.3.1

Gegen Verfügungen (Art. 49 Abs. 1 ATSG) kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind pro zess - und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG).

Die Eröffnung einer Verfügung ist eine empfangsbedürftige, nicht aber eine an nahmebedürftige einseitige Rechtshandlung; sie entfaltet daher ihre Rechts wir kungen vom Zeitpunkt ihrer ordnungsgemässen Zustellung an ; ob der Be troffene vom Verfügungsinhalt Kenntnis nimmt oder nicht, hat keinen Einfluss (BGE 119 V 89 E. 4c mit weiteren Hinweisen ;

Kieser , ATSG-Kommentar, 2. Aufl age , Zürich 2009, N 40 zu Art. 49 ATSG;

Kaspar Plüss , in: Kommentar zum Ver waltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG), 3. Auflage, Zürich 2014, N 79 zu § 10 VRG; Alfred Kölz /Isabelle Häner /Martin Bertschi , Ver waltungs verfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich 2013, S. 201 Rz

577;

Ulrich Häfelin /Georg Müller/Felix Uhlmann, All gemeines Ver waltungs recht, 6. Aufl age , Zürich/St. Gallen 2010, Rz 886 ). Der Empfänger hat sich so zu organisieren, dass er in der Lage ist, vom zugestellten Dokument Kenntnis zu erhalten ( Bernhard Maitre /Vanessa Thalmann /Kaspar Plüss , in: VwVG – Praxis kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren , Zürich/Basel/Genf 2009, N 17 zu Art. 20 VwVG ). 2.3.2

Eine eingeschriebene Postsendung gilt grundsätzlich in dem Zeitpunkt als zuge stellt, in welchem der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt (BGE 111 V 109 E. 2b). Bei einer eingeschriebenen Sendung erfolgt die förmliche Zu stellung mit der Entgegennahme der Sendung beziehungsweise mit der unter schriftli chen Empfangsbestätigung durch eine empfangsberechtigte Person. Dabei kann es sich etwa um (urteilsfähige) Familienangehörige handeln, die nach aussen als empfangs berechtigt erscheinen ( Plüss , a.a.O., N 94 zu §

### **E. 6**

0).

### **E. 10**

VRG) .

Im Zusammenhang mit seiner Rechtsprechung zur sogenannten Zustellfiktion bei eingeschriebenen Postsendungen entschied das Bundesgericht, dass, wer sich während eines hängigen Verfahrens für längere Zeit von dem den Behörden bekanntgegebenen Adressort entfernt, ohne für die Nachsendung der an die bisherige Adresse gelangte Korrespondenz zu sorgen und ohne den Behörden zu melden, wo er nunmehr zu erreichen ist, bzw. ohne einen Vertreter zu beauftragen, nötigenfalls während seiner Abwesenheit für ihn zu handeln, eine am bisherigen Ort versuchte Zustellung als erfolgt gelten zu lassen hat. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zustellung eines behördlichen Aktes während der Abwesenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und ein Prozessverhältnis besteht, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, das heisst unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen Entscheide, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können (BGE 119 V 89 E. 4b / aa mit Hinweisen; vgl. auch BGE 107 V 187 betreffend die Zustellung einer Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Zürich).

Demgegenüber hat das Organ einer Arbeitgeberin, welche der Ausgleichskasse nach Ausschöpfung der betriebsrechtlichen Möglichkeiten Sozialversicherungsbeiträge schuldig bleibt, nicht mit dem Erlass und der Zustellung einer Schadenersatzverfügung zu rechnen. Denn in diesem Stadium befindet sich das Organ im Verhältnis zur Ausgleichskasse nicht in einem laufenden Verfahrens- oder Prozessverhältnis, welche den Erlass einer Verfügung mit gewisser Wahrscheinlichkeit voraussehbar macht. Ein in Pflicht genommenes Organ, mit dem noch kein Prozessverhältnis besteht, muss sich daher keine Zustellversuche der Ausgleichskasse entgegenhalten lassen. Es darf darauf vertrauen, dass ihm die Schadenersatzverfügung ordnungsgemäss zugestellt wird (BGE 119 V 89 E. 4b/ bb ). 2.4

Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG). 3.

3.1

3.1.1

Nachdem bei Erlass der Schadenersatzverfügung in der Regel kein Verfahrens- oder Prozessverhältnis zwischen Ausgleichskasse und Schadenersatzpflichtigem besteht (E. 2.3.2), konnte vom Beschwerdeführer nicht verlangt werden, dass er während seines Aufenthalts

in Z.\_\_\_\_ vom 10. Januar bis 18.

Februar 2014 (Urk. 1 S. 3) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Zustellbarkeit dieser Verfügung trifft. Bei einem Zustellversuch hätte die Zustellung der Schadenersatzverfügung vom 14. Januar 2014 (Urk. 7/160) nicht entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als am siebten Tag nach dem Zustellversuch fingiert werden können (BGE 119 V 89 E. 4b/ aa ). 3.1.2

Vorliegend verhält es sich aber insofern anders, als dass es nicht um die Zustellbarkeit einer Verfügung geht und es nicht bei einem blossen Zustellversuch blieb. Vielmehr konnte die eingeschriebene versandte Verfügung vom 14. Januar 2014 (Urk. 7/160) an der Adresse des Beschwerdeführers dessen im selben Haus wohnenden Schwiegertochter

übergeben werden und wurde von dieser am 16. Januar 2014 entgegengenommen ( Urk. 1 S. 3 ). In den Akten findet sich ein vom 16. Januar 2014 datierendes und unterzeichneter Rück schein der Post ( Urk. 7/162) . Die Schwiegertochter legte die Postsendung zur übrigen Post des Beschwerdeführers ( Urk. 1 S. 3). Gemäss den Allgemeinen Geschäfts be dingun gen der Post sind neben dem Empfänger sämtliche im selben Wohn- oder Geschäftsdomizil an zu treffenden Personen zum Bezug von Sendungen berech tigt. Die Post hinterlegt eine Abholungseinladung, wenn die Sendungen auf grund des vom Absender gewählten Angebots oder aufgrund ihrer Grösse dem Empfänger oder den Be zugsberechtigten persönlich auszuhändigen sind, jedoch niemand anzutreffend ist (Ziff. 2.3.5 und Ziff. 2.3.7a der Allgemeinen Geschäfts be dingungen der Post, gleichlautend in den Allgemeinen Geschäfts be dingungen „Postdienstleistungen“ für Privat kunden, Ausgaben vom Juni 2013 und April 2014 , sowie in den All gemeinen Geschäftsbedingungen „ Postdienst leistungen “ für Geschäftskunden , Ausgabe Januar 2014). Demnach ist die Scha denersatzv erfügung vom 14. Januar 2014 ( Urk. 7/160) durch die Entgegen nahme der einge schrie benen Postsendung durch seine im Haus des Beschwer deführers wohnende Schwieger tochter am 16. Januar 2014 im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ord nungs gemäss zugestellt worden. Etwas anderes ist den Akten nicht zu entnehmen und wird vom Beschwerde führung er auch nicht vorgebracht. 3.1.3

A uch bei der Schadenersatzverfügung nach Art. 52 Abs. 4 AHVG

handelt es sich um eine bloss empfangs -, nicht aber um eine annahmebedürftige Rechts handlung, welche ihre Rechtswirkungen vom Zeitpunkt ihrer ordnungsge mäs sen Zustellung an entfaltet (BGE 119 V 89 E. 4c mit weiteren Hinweisen) .

Nach dem die Schadenersatzverfügung vom 14. Januar 2014 ( Urk. 7/160)

am

16. Januar 2014

ordnungsgemäss zugestellt wurde, gilt die Zustellung als an diesem Tag erfolgt. Dass der Beschwerdeführer von dieser Verfügung erst nach seiner Rückkehr aus Z. \_\_\_ am 18. Februar 2014

Kenntnis nahm, ist für die Bestimmung des Zustellung szeitpunktes unbeachtlich. Er muss sich entgegen halten lassen, dass er sich nicht entsprechend organisierte, um nach der Zu stel lung der Scha dener satzverfügung vom 14. Januar 2014 ( Urk. 7/160) recht zeitig von deren Inhalt Kenntnis zu erhalten. 3.2

3.2.1

Gemäss Art. 41 ATSG ist das Fristwiederherstellungsgesuch unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Be schwerdeführer befand sich vom 10. Januar bis zum 18. Februar 2014 in

Z. \_\_\_ ( Urk. 1 S.

3) . Selbst wenn davon ausgegangen würde, es sei ihm

von Z. \_\_\_ aus nicht möglich gewesen, vom Inhalt seiner Post Kenntnis zu nehmen und selber

Einsprache zu erheben oder jemanden damit zu beauftragen, so ist dieses Hindernis nach seiner Rückkehr in die Schweiz am 18. Februar 2014 weg gefallen.

Dafür spricht, dass die Einsprache des Beschwerdeführers (Urk. 7/165) gegen die Schadenersatzverfügung vom 14.

Januar 2014 (Urk.

7/160) schon am 19.

Februar 2014 zur Post gegeben wurde (Urk. 7/167).

Der Rechtsmittelbelehrung zu dieser Schadenersatzverfügung konnte er entnehmen, dass gegen diese Verfügung innert 30 Tagen ab Zustellung Einsprache erhoben werden konnte (Urk. 7/160/2). Mithin hatte der Beschwerdeführer bereits am 19. Februar 2014, als die Einsprache bei der Post aufgegeben wurde (Urk. 7/165, Urk. 7/167), Kenntnis davon, dass die Einsprachefrist abgelaufen war. Das Fristwiederherstellungsgesuch wäre somit spätestens 30 Tagen nach seiner Rückkehr in die Schweiz zu stellen gewesen.

Mit seiner am 19. Februar 2014 bei der Post aufgegebenen Eingabe brachte der Beschwerdeführer gegen die Schadenersatzverfügung vom 14. Januar 2014 (Urk. 7/160) im Wesentlichen vor, dass ihm keine absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften vorgeworfen werden könne, und er argumentierte weiter, dass Y.\_\_\_\_\_

für die Schadenersatzforderung ins Recht gefasst werden sollte (Urk. 7/165). Allerdings erwähnte er mit keinem Wort, dass er infolge Auslandsaufenthalt daran gehindert gewesen sei, innert Einsprachefrist zu handeln, und er ersuchte die Beschwerdegegnerin auch nicht um Wiederherstellung der Einsprachefrist. Mit dieser Einsprache hat der Beschwerdeführer somit kein Fristwiederherstellungsgesuch gestellt.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 4-5) geht es nicht an, die Kenntnis von der Fristversäumnis erst dann anzunehmen, wenn der Nichteintretensentscheid der Rechtsmittelinstanz wegen verspäteter Erhebung des Rechtsmittels

zugestellt wird. Nach dem Wortlaut von Art. 41 ATSG ist das Gesuch innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Im Übrigen liesse sich auch aus dem vom Beschwerdeführer angeführten Literaturstelle beziehungsweise dem dort zitierten Urteil des Bundesgerichts (SVR 1998 UV Nr.

10) nicht anders herleiten. Im vom Bundesgericht mit diesem Urteil zu beurteilenden Fall erkannte die versicherte Person erst aufgrund einer prozessleitenden Verfügung der Vorinstanz, dass ihre Beschwerde möglicherweise verspätet erhoben worden war, hat daraufhin aber rechtzeitig ein Fristwiederherstellungsgesuch gestellt (SVR 1998 UV Nr. 10 S. 28). 3. 2. 2

Nach Lage der Akten ersuchte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin erst mit Eingabe vom 2. Mai 2014 um Wiederherstellung der Einsprachefrist (Urk. 7/168), womit sein Fristwiederherstellungsgesuch nicht innert der 30-tägigen Frist nach Wegfall des Hindernisses gemäss Art. 41 ATSG erfolgte. Demnach hätte die Beschwerdegegnerin an sich nicht auf dieses

Fristwiederherstellungsgesuch vom 2. Mai 2014 (Urk. 7/168) eintreten dürfen.

Im Ergebnis hat die Beschwerdegegnerin die Wiederherstellung der Einsprachefrist zu Recht nicht gewährt, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Therese Hintermann -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.